

Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen des Schachclubs SK 1949 Bad Schwalbach

Stand: 11.09.2021

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zum Schutz aller teilnehmenden Personen gilt für alle Veranstaltungen des Schachclubs Bad Schwalbach ab sofort das folgende Schutz- und Hygienekonzept.

Allgemeines

- 1 Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für alle Veranstaltungen, bei denen der Schachclub Bad Schwalbach als Veranstalter agiert, insbesondere Wettkämpfe, Training, Schachkurse, Vereinsversammlungen, etc.
- 2 Ergänzend gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung des Landes Hessen und gegebenenfalls weitere behördliche Anordnungen (z.B. Stadt Bad Schwalbach; Rheingau-Taunus-Kreis) in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind weitergehende Regelungen auf Grund von Nutzungsbedingungen zu beachten.
- 3 Im Folgenden ist unter dem Begriff „Corona-Regeln“ die Gesamtheit der Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß diesem Konzept, den staatlichen Regeln, behördlichen Anordnungen und evtl. Nutzungsbedingungen gemeint.
- 4 Der Vorstand des Schachclubs kann die für seine Veranstaltungen gültigen Corona-Regeln jederzeit an behördliche Vorgaben oder aktuelle Entwicklungen anpassen. Dies gilt sowohl für gegebenenfalls erforderliche Verschärfungen, aber auch für Lockerungen, wobei Lockerungen die behördlichen Vorgaben nicht umgehen dürfen.

Zugang zu den Veranstaltungen und Dokumentation

1. An den Veranstaltungen des Schachclubs dürfen nur folgende Personen teilnehmen (so genannte 3-G-Regel):
 - Personen die geimpft sind, wobei die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss; bei Verwendung des Johnson & Johnson-Impfstoffs genügt eine Impfung.
Die Impfung ist durch Vorlage einer „Internationalen Impf- oder Prophylaxebescheinigung“ der WHO oder in digitaler Form („Impf-App“) nachzuweisen.
 - nachweislich genesen sind, oder
 - eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen können.

2. An den Veranstaltungen des Schachclubs dürfen folgende Personen nicht teilnehmen:
 - Personen mit nachgewiesener akuter Covid-19-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen. Zu Ausnahmen wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen;
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit den für eine Infektion mit Covid-19-spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes).
Abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen an Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test oder eine vollständige Impfung vorweisen können.

3. Die Anwesenheit bei den Veranstaltungen des Schachclubs wird durch ein Datenerfassungsblatt oder elektronisch (z.B. die Luca-App) dokumentiert. Erfasst werden: Name, Vorname, Telefonnummer/E-Mail-Adresse des Teilnehmers sowie Zeitraum der Anwesenheit. Das Muster eines Datenerfassungsblatts liegt als Anlage bei. Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich angeordnete Kontaktnachverfolgung bestimmt. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Sie werden spätestens einen Monat nach der Erfassung vernichtet bzw. gelöscht.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen an den Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Einhaltung der Mindestabstandsregel

1. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m eingehalten werden. Dies gilt für den gesamten Veranstaltungsbereich.
2. Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden. Dies gilt auch für sportsspezifische Kontakte wie Reichen der Hände zur Begrüßung, Remisvereinbarung, Aufgabe etc.
3. Beim Zugang zu Vereinsräumen oder zum Spiellokal sowie beim Verlassen sind Schlangen zu vermeiden.
4. Die Aufstellung von Tischen und Stühlen sind so zu arrangieren, dass zwischen den Teilnehmern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.

Mund-Nase-Bedeckung, Maskenpflicht

1. Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher ein Teilnehmer einen Sitzplatz einnimmt (z.B. am Schachbrett sitzt), besteht ab dem Zugang zur Veranstaltung bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine FFP2-Maske oder medizinische Maske als Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Sonstige Schutz- und Hygienevorrichtungen

1. Alle teilnehmenden Personen müssen sich bei Zugang zu den Veranstaltungen des Schachclubs, insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.
2. Das Spielmaterial ist vor jedem Gebrauch ebenfalls zu reinigen oder zu desinfizieren.
3. Während der Veranstaltung muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Mindestens alle 60 Minuten muss eine Durchlüftung erfolgen.
4. Die für die vorgesehene Reinigung und Desinfektion erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen in ausreichender Menge bereit gehalten werden. Soweit auf Grund von lokalen Bestimmungen und/oder Nutzungsbedingungen besondere Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen vorgeschrieben sind, sind auch die hierfür erforderlichen Mittel vorzuhalten.

Pflichten des Veranstalters/Ausrichters

1. Die zur Durchführung einer Veranstaltung bestellte oder beauftragte Person achtet auf die Einhaltung der Corona-Regeln während der gesamten Veranstaltung.
2. Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird allen Teilnehmern bereits zu Beginn einer Veranstaltung durch Aushang am Eingang bekannt gemacht.
3. Bei Verstößen gegen die Corona-Regeln steht es dem Veranstalter/Ausrichter zu, Teilnehmer auf die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen hinzuweisen und die Einhaltung der Corona-Regeln einzufordern.
4. Bei beharrlicher Weigerung eines Teilnehmers, die Corona-Regeln zu befolgen, muss die betreffende Person von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
5. Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.

Muster eines Datenerfassungsblatts zur Kontaktverfolgung

Herzlich Willkommen,

wir freuen uns, Sie zu unserer Veranstaltung begrüßen zu dürfen. Nach den behördlichen Vorgaben sind wir verpflichtet, die folgenden Daten zur Kontaktverfolgung zu erheben.

<u>Name:</u>	<u>Datum:</u>
<u>Anschrift:</u>	<u>Uhrzeit Ankunft:</u>
<u>Telefon:</u>	<u>Uhrzeit Ende:</u>
<u>ggf. E-Mail:</u>	

Die erhobenen Daten werden für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden aufbewahrt und auf Anforderung an diese übermittelt. Unverzüglich nach Ablauf der Frist werden die Datensicher und datenschutzkonform gelöscht oder vernichtet.

Herzlich Willkommen,

wir freuen uns, Sie zu unserer Veranstaltung begrüßen zu dürfen. Nach den behördlichen Vorgaben sind wir verpflichtet, die folgenden Daten zur Kontaktverfolgung zu erheben.

<u>Name:</u>	<u>Datum:</u>
<u>Anschrift:</u>	<u>Uhrzeit Ankunft:</u>
<u>Telefon:</u>	<u>Uhrzeit Ende:</u>
<u>ggf. E-Mail:</u>	

Die erhobenen Daten werden für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden aufbewahrt und auf Anforderung an diese übermittelt. Unverzüglich nach Ablauf der Frist werden die Datensicher und datenschutzkonform gelöscht oder vernichtet.